

- 1 Die AfB möge beschließen,
- 2 Der Landesvorstand möge beschließen,

3 **Eine unabhängige Beschwerdestelle für das Berliner Schulsystem schaffen!**

4 Das Berliner Abgeordnetenhaus richtet eine unabhängige Informations- und Beschwerdestelle ein. Die
5 unabhängige Beschwerdestelle komplettiert das Berliner Antidiskriminierungsnetzwerk im Bildungs-
6 bereich und sorgt für eine angemessene Rollenteilung im Zusammenspiel mit der bereits geschaffenen
7 Stelle des Antidiskriminierungsbeauftragten der zuständigen Verwaltung.

8 Die Beschwerdestelle steht allen im Schulbereich aktiven Personen offen, wobei in der ersten Ausbau-
9 stufe ein besonderer Fokus auf dem Schutz und der Unterstützung des pädagogischen und nichtpäda-
10 gogischen Schulpersonals liegt. Neben Beschwerden von Schüler:innen und Erziehungsberechtigten,
11 haben in der Vergangenheit auch Beschwerden des pädagogischen Personals zugenommen. Neben
12 strukturellen Belastungen häufen sich Berichte über Mobbing, Diskriminierung, Machtmissbrauch
13 oder unangemessenes Verhalten durch Behörden. Bislang fehlt jedoch eine institutionell unabhängige
14 Anlaufstelle, die solche Anliegen vertraulich, kompetent und lösungsorientiert bearbeitet. Insbeson-
15 dere dem schulischen Personal, das in einem hierarchischen Abhängigkeitsverhältnis steht, würde
16 durch eine solche Stelle erstmals ein externer, vertrauenswürdiger Beschwerdeweg eröffnet.

17 Daher fordern wir die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle, insbesondere mit den fol-
18 genden Aufgaben:

- 19 • Beschwerden vertraulich entgegennehmen und auf Stichhaltigkeit prüfen
- 20 • Lösungswege initiieren und moderieren
- 21 • Datenschutz und Schutz vor Repressalien gewährleisten
- 22 • Als neutrale Instanz zwischen Betroffenen, Behörden und Schulleitung etc. vermitteln
- 23 • Strukturelle Missstände erkennen und systemische Verbesserungen anstoßen
- 24 • Jährlich einen anonymisierten Bericht veröffentlichen, der Trends und Handlungsbedarfe auf-
25 zeigt

26 Um die Wirksamkeit der unabhängigen Informations- und Beschwerdestelle zu gewährleisten, wird
27 die gesetzliche Grundlage so geschaffen, dass die Stelle unabhängig, weisungsungebunden und mit
28 den notwendigen Befugnissen ausgestattet wird. Vorbild ist dabei die Stelle der Datenschutzbeauf-
29 tragten, die unter der Dienstaufsicht des Parlamentspräsidenten gestellt wurde.

30 Zu den für die Unabhängige Informations- und Beschwerdestelle einzuführenden Rechten gehören:

- 31 • Umfassendes Informations- und Akteneinsichtsrecht (auch Recht Stellungnahmen einzuholen,
32 Recht zu Schulbesuchen, Hospitationen des Unterrichts bis hin zum Recht auf Teilnahme an
33 Konferenzen),
- 34 • Das Recht, Maßnahmen vorzuschlagen und Handlungsempfehlungen zu geben. Über die Um-
35 setzung der Maßnahmen und Handlungsempfehlungen wäre dann über den Antidiskriminie-
36 rungsbeauftragten der Sen BfJ an die Unabhängige Stelle zu berichten. Ist beabsichtigt, Maß-
37 nahmen oder Handlungsempfehlungen nicht umzusetzen, müssen hierzu schriftliche Stellung-
38 nahmen erfolgen,

- 39 • Recht, Handlungsempfehlungen bezogen auf den Abbau von institutionellen und strukturellen
40 Diskriminierungen an den Antidiskriminierungsbeauftragten der Sen BfJ zu geben, der hier
41 auch Rückmeldungspflichten hätte,
- 42 • in besonderen Fällen Eskalationsrechte in Abstimmung mit dem Antidiskriminierungsbeauf-
43 tragten der zuständigen Verwaltung

44 Nicht zuletzt soll die unabhängige Beschwerdestelle die Schaffung von Standards bei der Erhebung
45 von Diskriminierungsdaten ermöglichen und damit den Weg ebnen für eine standardisierte Erhebung
46 von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten für das Berliner Bildungswesen. Die Erhebung der
47 Daten wird dabei nicht von der Unabhängigen Beschwerdestelle übernommen.

48 Der niederschwellige Zugang zur Beratung wird auch in Zukunft durch das breite Spektrum der unab-
49 hängigen Berliner Beratungsangebote gewährleistet. Diese ergänzen die bereits bestehende Struktur
50 des Antidiskriminierungsbeauftragten der zuständigen Verwaltung, der unabhängigen Informations-
51 und Beschwerdestelle sowie der im Landesantidiskriminierungsgesetz generell verankerten Ombuds-
52 stelle. Damit wird eine breite Verankerung in der Stadt und hohe Akzeptanz in der Zivilbevölkerung
53 gewährleistet.

54 Mittelfristig braucht es jedoch auch eine kritische Prüfung der schulischen Aufsichts- und Beschwer-
55 destrukturen. Eine Beschwerdestelle befreit nicht von der grundsätzlichen Aufgabe diskriminierungs-
56 freie Verwaltungsstrukturen vorzuhalten, die in der Lage sind mit Kritik umzugehen, Konflikte zu ver-
57 mitteln und Abhilfe im Einzelfall zu schaffen. Hier haben in den vergangenen Jahren insbesondere die
58 Schulaufsichten einen Vertrauensverlust erlitten. Diese gilt es in Zukunft in einer weise (neu) aufzu-
59 stellen, dass die Senatsbildungsverwaltung vertreten durch die Schulaufsichten ihrer Fürsorgepflicht
60 gegenüber allen beschäftigten und am Schulwesen Beteiligten gerecht wird.